

Beschluss vom 10. Juli 2007

**Kleine Anfrage 9/2007  
betreffend "generelle Entwässerungspläne"  
(korrekt: Generelle Wasserversorgungsprojekte [GWP])**

In einer Kleinen Anfrage vom 23. März 2007 stellt Kantonsrat Franz Hostettmann Fragen betreffend die Überprüfung der generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) der Gemeinden durch ein externes Ingenieurbüro.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

***Vorbemerkungen***

Im Rahmen der Überarbeitung des Wasserwirtschaftsplanes, der in den kommenden Jahren in den Richtplan des Kantons aufgenommen wird, werden seit 2002 im Kanton Schaffhausen Planungsgrundlagen für die weitsichtige Planung der kommunalen Wasserversorgungen erstellt. Diese Planungsgrundlagen – sogenannte «Visionsstudien» – sollen sicherstellen, dass im Bereich der Wasserversorgung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) die zukünftigen Anlagen zweckmässig und technisch einwandfrei sowohl auf die Siedlungsentwicklung als auch auf die Bedürfnisse der Verbraucher abgestimmt werden. Aus diesem Grund finanziert der Kanton die Erstellung der entsprechenden Planungsgrundlagen (Visionsstudien). Diese Planungsgrundlagen sind für den Klettgau, den unteren Kantonsteil sowie die Region Biber/Durach fertiggestellt. Die letzte Region, Schaffhausen Mitte, ist noch in Bearbeitung. Für die Erstellung dieser Planungsgrundlagen (Visionsstudien) wurde vom Regierungsrat – nach einem Ausschreibungsverfahren – das Ingenieurbüro QSW-Ingenieure GmbH in Winterthur beauftragt. Bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen werden die Gemeinden einbezogen und es wurden ihnen diese zur Stellungnahme unterbreitet. Die Gemeinden haben und hatten somit jederzeit Kenntnis über den Stand der Planungsgrundlagen.

Das Brandschutzgesetz vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100) verpflichtet die Gemeinden in Art. 34 f. sicherzustellen, dass ihre Wasserversorgung jederzeit in der Lage ist, genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben. Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Löschwasserversorgung – mithin an die Trinkwasserversorgung – in Höhe von 25 Prozent setzt voraus, dass die kommunalen Trinkwasserversorgungen in Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Planungen sind. Die Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 konkretisiert in § 42 Abs. 1 die Planungspflicht der Gemeinden in der Wasserversorgung, indem die Gemeinden «generelle Wasserversor-

gungsprojekte» (GWP) zu erstellen haben. Diese wiederum bilden gemäss § 54 der Brandschutzverordnung die Grundlage für die Erteilung von Subventionszusicherungen an die Gemeinden durch die Kantonale Feuerpolizei. § 54 Abs. 4 der Brandschutzverordnung regelt die Prüfung dieser Gesuche wie folgt: «Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Gesuche in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Tiefbauamt und dem Kantonalen Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) auf die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und, ob die Anlagen den kantonalen und regionalen Planungen sowie den geltenden Vorschriften entsprechen. Vor der Zusicherung des Beitrages kann eine Analyse durch Experten in Bezug auf Machbarkeit und Kosten angeordnet werden. Vor der Zusicherung des Beitrages kann die Kantonale Feuerpolizei die nötigen Abklärungen und Ergänzungen verlangen. Mit der Beitragszusicherung wird die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekannt gegeben und die Ausführungsfrist festgesetzt.»

**Zur Frage 1:**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2006 das Vorgehen für die Prüfung der durch die Gemeinden eingereichten generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) geregelt und den Gemeinden zugestellt. Darin wird festgehalten, dass für die Prüfung der GWP der Gemeinden die durch den Kanton finanzierten Planungsgrundlagen (Visionsstudien) des Ingenieurbüros QSW-Ingenieure GmbH als übergeordnete Planungsgrundlage dienen sollen. Später wird auch der Kantonale Wasserwirtschaftsplan eine zusätzliche Grundlage bilden. Mit dem gleichen Regierungsratsbeschluss hat der Regierungsrat einen «Leitfaden zur Umsetzung der Kantonalen Visionsstudien» zu Händen der Gemeinden verabschiedet.

Der in § 54 der Brandschutzverordnung formulierte Auftrag an die drei genannten Dienststellen des Kantons besteht also zur Zeit darin, die eingereichten GWP der Gemeinden auf deren Übereinstimmung mit den Planungsgrundlagen (Visionsstudien) zu überprüfen. Der Regierungsrat hat im erwähnten Beschluss die drei Dienststellen ermächtigt, für die Prüfung das Ingenieurbüro QSW oder ein anderes Ingenieurbüro, das über das notwendige Know-how verfügt, beizuziehen.

Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass das Ingenieurbüro QSW sich im Zuge der Erarbeitung der Planungsgrundlagen ein detailliertes Know-how über alle Wasserversorgungen im Kanton erworben hat. Die Planungsgrundlagen beinhalten nebst einer umfassenden Beschreibung des Ist-Zustandes der Wasserversorgungen auch Lösungsansätze, wie die kommunalen Wasserversorgungen konzeptionell, organisatorisch und finanziell tragbar langfristig erhalten bzw. weiterentwickelt werden können. Die Überprüfung der GWP hat also nach diesen Grundsätzen zu erfolgen. Die Planungsgrundlagen sind – mit allen Details – öffentlich und bei den Gemeinden erhältlich.

Der Kanton verfügt nicht über einen Wasserversorgungsingenieur und muss demzufolge die Überprüfung der eingereichten kommunalen GWP durch externe Fachleute durchführen lassen. Es liegt nahe, dass die Kosten der externen Überprüfung umso geringer ausfallen, je grösser das Know-how des Prüfindingenieurs im Bereich der Planungsgrundlagen ist. Aus diesem Grund wurde mit der Überprüfung bis anhin jeweils das Büro QSW beauftragt. Eine Wettbewerbsverzerrung vermag der Regierungsrat in diesem Vorgehen nicht zu erkennen. Die Gemeinden sind demgegenüber völlig frei, welches Ingenieurbüro sie mit der Planung ihrer Wasserversorgung beauftragen wollen. Es ist anzunehmen, dass sie die Aufträge demjenigen erteilen werden, welcher die wirtschaftlichste Offerte einreicht und über das notwendige Know-how verfügt.

**Zur Frage 2:**

Seit Inkrafttreten des Brandschutzgesetzes hat das Ingenieurbüro QSW Ingenieure GmbH noch für keine Gemeinde im Kanton Schaffhausen einen GWP erarbeitet und es ist bei ihr auch keiner in Arbeit. Sollte eine Gemeinde einen durch dieses Büro erarbeiteten GWP zur Prüfung vorlegen, wird der Kanton selbstverständlich in diesem Fall die Prüfung durch ein anderes externes Ingenieurbüro vornehmen lassen.

In der Praxis ziehen die Gemeinden regelmässig ihr «traditionelles» Ingenieurbüro auch weiterhin für die Planungen bei, denn die lokalen Ingenieurbüros besitzen in Bezug auf Grundkenntnisse der Wasserversorgungen in den Gemeinden einen grossen Wissensvorsprung.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass das gewählte Vorgehen insbesondere auch für die Gemeinden sowohl kostengünstig wie effizient ist. Die Gemeinden erhalten dadurch zudem die Gewähr, dass ihre langfristigen Planungen überregional kompatibel und finanzierbar sind und ihre Wasserversorgung den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Schaffhausen, 10. Juli 2007

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach